

Finanzordnung der Ökologisch-Demokratischen Partei

(Stand: 09. Mai 2009)

§ 1 Finanzierung und Zuständigkeiten

(1) Die finanziellen Mittel, die zur Erfüllung der Aufgaben der Partei erforderlich sind, werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Sammlungen aufgebracht.

(2) Der Bundesschatzmeister / die Bundesschatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung im Bundesverband mit Hilfe der Bundesgeschäftsstelle zuständig; die Schatzmeister / Schatzmeisterinnen der jeweiligen Gebietsverbände sind für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung in ihrem Bereich zuständig.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Bundesverband erhoben, und zwar auch für die Gebietsverbände.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (soziale Staffelung) wird vom Bundesparteitag festgelegt.

Zurzeit betragen die Mitgliedsbeiträge jährlich 72.- EUR (Regelbeitrag) bzw. 78.- EUR (Familienbeitrag) bzw. 12.- EUR (für Schüler, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Rentner mit geringem Einkommen und Personen ohne eigenes Einkommen).

Eine Änderung der dem Beitragssatz zugrunde liegenden persönlichen Verhältnisse ist der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Beitragssätze sind Mindestbeiträge. Mitglieder können nach eigenem Ermessen auch höhere Beiträge zahlen.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind am 15. Februar fällig, es sei denn, dass mit dem Bundesverband eine halbjährliche (15.02. und 15.08.) oder vierteljährliche (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) Ratenzahlung vereinbart wurde. Im Eintrittsjahr ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat anteilig zu zahlen.

(4) Beitragsstundung ist möglich. Hierüber entscheidet der zuständige Landesvorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds.

(5) Auf Beschluss des Bundesverbandes können neue Mitglieder maximal ein Jahr lang von der Beitragszahlung befreit werden (Schnuppermitgliedschaft).

§ 3 Aufteilung der Beitragsanteile

(1) Die eingehenden Mitgliedsbeiträge stehen zu:

- a) 50 % dem Bundesverband,
- b) 50 % dem zuständigen Landesverband.

(2) Die Hälfte der dem zuständigen Landesverband zufließenden Beitragsanteile ist an den zuständigen Kreisverband (ersatzweise Regional- bzw. Bezirksverband) als Zuschuss weiterzuleiten.

(3) Die Bundesgeschäftsstelle fertigt zu den Stichtagen 31.12., 28.02. und 31.08. Aufstellungen über die Beitragseingänge unter Nennung der Mitgliedsnamen, geordnet nach den Landes- und Kreisverbänden, und leitet die jeweilige Aufstellung bis zum 31.01., 31.03. und 30.09. an die zuständigen Landesverbände weiter.

Die Aufstellung vom 31.12. ist als Unterlage für die Landesrechnungsbereiche vorgesehen. Aufgrund der Aufstellungen vom 28.02. und 31.08. überweist die Bundesgeschäftsstelle in den Monaten März und September die Hälfte der jeweils eingegangenen Mitgliedsbeiträge an die zuständigen Landesverbände, die ihrerseits die Zuschüsse gemäß § 3 Nr.2 unverzüglich an die zuständigen Gebietsverbände weiterleiten.

(4) Mitgliedsbeiträge, die irrtümlich an Landes- oder Kreisverbände bezahlt wurden, sind unverzüglich unter Nennung des Mitglieds in voller Höhe an die Bundesgeschäftsstelle weiterzuleiten. Diese irrtümlichen Beitragseingänge dürfen bei den Landes- und Kreisverbänden nicht unter der Rubrik "Mitgliedsbeiträge" gebucht werden, sondern als "Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesverband".

(5) Bei der Mahnung beitrags säumiger Mitglieder werden die Kreis- und Landesverbände durch die Bundesgeschäftsstelle unterstützt.

§ 4 Abgabepflicht der Mandatsträger

Die Mandatsträger der Partei im Europaparlament, Bundestag und im Landtag sind gegenüber dem zuständigen Landesverband mit einem Teil

ihrer Aufwandsentschädigung abgabepflichtig. Die näheren Bestimmungen treffen die zuständigen Landesvorstände in Übereinstimmung mit dem Bundesverband.

§ 5 Kostenerstattungen und Vergütungen

(1) In Anlehnung an die jeweiligen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes werden Parteimitgliedern und sonstigen ehrenamtlich für die Partei tätigen Personen auf Antrag Kosten erstattet, die entstanden sind infolge

- a) Ausübung eines Amtes, in das sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan gewählt wurden (z.B. Mitglieder von Parteiorganen wie Vorstände oder Schiedsgerichten), oder
- b) Wahrnehmung eines Mandates, das ihnen von einem satzungsgemäßen Parteiorgan erteilt wurde bzw. das sie von Amts wegen wahrnehmen (z.B. Mitglieder von Parteitag, Hauptausschüssen, Kommissionen oder des Ökologischen Rats), oder
- c) Erfüllung einer Aufgabe, mit der sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan beauftragt wurden (z.B. Kandidatur für ein politisches Mandat), oder
- d) Teilnahme an einer Sitzung eines anerkannten Arbeitskreises.

(2) Zuständig für die Kostenerstattung ist der jeweils auftraggebende Verband. Bei Parteitag- und Hauptausschussdelegierten sowie Vorstandsmitgliedern ist der Verband, für den die Funktionsträger arbeiten (z.B. bei Bundesparteitagdelegierten der Bundesverband), der auftraggebende. Bei Mitgliedern in landes- oder bundesweiten Gremien (z.B. Arbeitskreise, Kommissionen) ist der betreffende Landes- bzw. der Bundesverband Auftraggeber.

(3) Der Vorstand jeder Gliederung kann Telefon- und Internetkosten von Vorstandsmitgliedern und deren Beauftragten an privaten Anschlüssen in Höhe von 20% der Rechnung pauschal ohne gesonderten Einzelnachweis, ansonsten in tatsächlich entstandener Höhe, erstatten.

(4) Der Vorstand jeder Gliederung kann Vergütungen für Arbeitsleistungen gewähren, sofern die Gliederung wirtschaftlich dazu in der Lage ist. Es gelten (ausschließlich eventueller Material-, Fahrt- und Reisekosten) folgende Höchstgrenzen:

1. Verteilen von Werbematerial an Haushalte: entsprechend dem Posttarif, zur Zeit 9 Cent/Stück,
2. Verteilen von Werbematerial an Infoständen: 7 Cent/Stück,
3. Aufhängen bzw. Ankleben von Plakaten an vorhandene Plakatwände oder Aushangtafeln sowie Bekleben, Auf- und Abhängen von Plakatträgern: 7 EUR/Stück,
4. Bau und Reparatur von Plakatträgern: 5 EUR/Stück,
5. Sammeln von Unterstützungsunterschriften: 3 EUR/Stück,
6. Pressearbeit: 2 EUR/Zeile (Nachweis),
7. Einkuvertieren von Mitglieder- und Interessentenpost: 0,12 EUR/Brief

Für alle anderen Vergütungen sollen Werk- und Dienstverträge abgeschlossen werden.

(5) Der Bundesvorstand kann den Anspruch auf Kostenerstattungen und Vergütungen ganz oder teilweise und mit sofortiger Wirkung außer Kraft setzen, sofern er dies im Interesse der Partei für erforderlich hält.

§ 6 Zuwendungen

(1) Kreis- Regional-, Bezirks- und Landesverbände sowie der Bundesverband sind zur Entgegennahme von Zuwendungen und zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt. Hierbei ist § 25 Parteiengesetz zu beachten.

Vorgenannte Berechtigungen stehen Ortsverbänden nur zu, soweit sie hierzu in der Satzung ihres Kreisverbands ermächtigt werden.

(2) Zuwendungen gehen an den tatsächlichen Empfänger. Hat der Spender einen anderen als Empfänger genannt, so ist der Zuwendungsbetrag umgehend an diesen weiterzuleiten.

(3) Erhält ein Ortsverband eine Zuwendung, so hat er den vollen Betrag unverzüglich an seinen Kreisverband weiterzuleiten, der dem Spender eine Zuwendungsbestätigung ausstellt und den vollen Betrag ausschließlich für Zwecke des betreffenden Ortsverbands zu verwenden hat.

(4) Die Gebietsverbände haben gemäß § 24 Abs.1 Parteiengesetz die Pflicht, Listen über alle Zuwendungseingänge zu führen, in denen Name, Vorname, Adresse, Datum und Betrag jeder Einzelzuwendung aufgelistet sind. Zuwendungen von nicht feststellbaren Personen sind gesondert auszuweisen.

(5) Bundesverband und Gebietsverbände verpflichten sich, von juristischen Personen weder Sach- noch Geldzuwendungen anzunehmen.

§ 7 Ruhen von Mitglieds- und Delegiertenrechten

(1) Bei einem Beitragsrückstand ist § 4.3 der Satzung zu beachten.

(2) Durch vollständige Begleichung des Rückstandes werden die Verzugsfolgen sofort beseitigt.

§ 8 Vertretungsbefugnis

Jeder Gebietsverband wird gemäß § 11 Parteiengesetz in Verbindung mit § 26 Abs.2 BGB durch den Vorstand rechtsgeschäftlich vertreten. Andere Organe oder einzelne Mitglieder müssen für eine rechtsgeschäftliche Vertretung in jedem Einzelfall vom zuständigen Vorstand dazu ermächtigt werden.

§ 9 Buchführung und Rechnungslegung

(1) Alle Gebietsverbände der Partei mit eigener Rechnungsführung und der Bundesverband sind zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Alle Guthaben sind mündelsicher anzulegen. Ist in einem Gebietsverband mit eigener Rechnungsführung die ordnungsgemäße Buchführung nicht mehr gewährleistet, ist das gesamte Vermögen dieses Verbands unverzüglich an den jeweils nächsthöheren Verband zu übertragen.

(2) Die Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögensrechnung richten sich nach § 24 Parteiengesetz. Es sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) einzuhalten. Nähere Vorschriften zur Rechnungslegung werden vom Bundesvorstand erlassen.

(3) Kreisverbände mit weniger als zehn Mitgliedern sollten hinsichtlich der Rechnungsführung als Bestandteil des zuständigen Landesverbands geführt werden, um den Verwaltungsaufwand für Buchführung und Erstellung des Rechenschaftsberichts zu minimieren. Ortsverbände sind hinsichtlich der Rechnungsführung Bestandteil des zuständigen Kreisverbands. Ausnahmen können vom zuständigen Landesvorstand erteilt werden.

(4) Bei Zuwendungen ist § 25 Parteiengesetz zu beachten. Die Untergliederungen der Landesverbände fügen ihre Listen der Zuwendungen dem jeweiligen Rechenschaftsbericht bei, den sie beim Landesverband einreichen. Dort sind die Listen der Zuwendungen zusammenzufassen und mit dem Rechenschaftsbericht des Landesverbands beim Bundesverband einzureichen.

(5) Geldbewegungen aufgrund von Zuschüssen an oder von Gebietsverbänden sind in einer eigenen Abrechnung zum Rechenschaftsbericht darzustellen.

(6) Die Bundesgeschäftsstelle bzw. die Schatzmeister / Schatzmeisterinnen der nachgeordneten Gebietsverbände haben für eine sichere Belegung und ordnungsgemäße Buch- und Beleghaltung in ihrem jeweiligen Verband Sorge zu tragen.

Sie sind dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse der jeweiligen Vorstände hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden.

Sie sind verpflichtet, jedem/jeder einzelnen gewählten Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin jederzeit vollen Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren, wenn diese es für erforderlich halten.

Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre lang, vom Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres an gerechnet, aufzubewahren. Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

(7) Ortsverbände, soweit sie zu eigener Kassenführung berechtigt sind, geben ihren Rechenschaftsbericht bei ihrem Kreisverband ab, der diese zusammenfasst, Kreis-, Regional- und Bezirksverbände geben ihren Rechenschaftsbericht bei ihrem Landesverband ab, der diese zusammenfasst, und die Landesverbände geben ihren Rechenschaftsbericht bei der Bundesgeschäftsstelle ab, die diese ebenfalls zusammenfasst.

Der Rechenschaftsbericht eines jeden Gebietsverbands besteht aus folgenden Teilen: Jahresabschluss mit Anhang, Miet- und Versicherungsverträge, Protokolle über die Beschlussfassung und Pauschalvergütungen, Prüfvermerk der Rechnungsprüfer und Versicherung des Vorstands gemäß § 29 Parteiengesetz. Der Jahresabschluss jedes einzelnen Gebietsverbands ist spätestens bis zum 31. Januar eines Jahres zu erstellen.

Die Buchungen der Zuschüsse sind hierbei zu kontrollieren. Die Rechnungsprüfung und Zusammenfassung ist anschließend durchzuführen.

(8) Der jährliche Termin zur Abgabe der Rechenschaftsberichte ist

a) für Ortsverbände der 28. Februar,

b) für Bezirks-, Regional- und Kreisverbände der 31. März,

c) für die Landesverbände der 30. Juni.

(9) Wird der für die Landesverbände vorgegebene Termin zur Abgabe eines ordnungsgemäßen und fehlerfreien Rechenschaftsberichts nicht eingehalten, so werden die staatlichen Zuschüsse an die Landesverbände wie folgt gekürzt:

Abgabe des Rechenschaftsberichts bis zum 30.06.: ohne Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 30.06.: 20% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.07.: 40% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 15.08.: 60% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.08.: 80% Abschlag

Wird der für die Untergliederungen der Landesverbände vorgegebene Termin zur Abgabe eines ordnungsgemäßen und fehlerfreien Rechenschaftsberichts nicht eingehalten, so können die Landesverbände unbeschadet anderer Zuschusskürzungen die Beitragsanteile eines Jahres der Untergliederungen wie folgt einbehalten:

Abgabe des Rechenschaftsberichts bis zum 31.03.: ohne Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.03.: 30% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 30.04.: 60% Abschlag

Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 31.05.: 100% Abschlag

(10) Der Bundesverband kann den Landesverbänden die Pönalen für die verspätete Abgabe des Rechenschaftsberichts nur dann auferlegen, wenn alle Bezirks-, Regional-, und Kreisverbände des Landesverbands die Anforderung zur Erstellung der Rechenschaftsberichte zusammen mit den hierfür erforderlichen Unterlagen bis zum 02. Januar (des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres) vom Bundesverband erhalten haben.

Vor Versendung der Unterlagen gleicht der Bundesverband die Namen und Adressen der Schatzmeister / Schatzmeisterinnen der Untergliederungen mit den Landesverbänden ab.

(11) Damit eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung gesichert wird, sind die Schatzmeister / Schatzmeisterinnen und die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen zu schulen.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung sind jährlich mindestens einmal, insbesondere auch nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen formal und sachlich auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen.

(2) Zu diesem Zweck sind von den Parteitag und Hauptversammlungen jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei sachverständige Mitglieder als Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen sowie bis zu zwei Ersatzpersonen zu wählen. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Eine Rechnungsprüfung kann jederzeit erfolgen. Den Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen sind alle Bücher und Unterlagen, die die Finanzen betreffen, vorzulegen.

Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die von beiden Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen zu unterschreiben und zehn Jahre lang bei den Akten aufzubewahren sind.

(4) Die Prüfungsergebnisse sind dem jeweiligen Parteitag bzw. der jeweiligen Hauptversammlung bekanntzugeben.

§ 11 Haushaltspläne

(1) Der Bundesschatzmeister / die Bundesschatzmeisterin erstellt bis Ende Februar für den Bundesverband einen Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr, der vom Bundesvorstand verabschiedet wird.

(2) Zum gleichen Termin erstellt der Bundesschatzmeister / die Bundesschatzmeisterin eine grobe Finanzplanung für die folgenden vier Kalenderjahre, die jährlich fortzuschreiben ist.

(3) Die gleichen Aufgaben haben die Landesschatzmeister / Landesschatzmeisterinnen für ihre Landesverbände.

§12 Aufsicht

(1) Der Bundesschatzmeister / die Bundesschatzmeisterin hat das Recht, selbst oder durch Beauftragte bei den Landesverbänden Rechnungsprüfungen vorzunehmen oder durchführen zu lassen.

(2) Für die Landesschatzmeister / Landesschatzmeisterinnen gilt dasselbe entsprechend bezüglich Rechnungsprüfungen bei den Orts-, Kreis-, Regional- und Bezirksverbänden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde am 16.06.1991 vom Bundesparteitag in Mainz-Hechtsheim beschlossen und tritt mit Wirkung vom 17.06.1991 in Kraft. Sie wurde am 30. April 2006 vom Bundesparteitag in Mainaschaff geändert. Diese Änderungen der Finanzordnung treten zum 01.01.2006 rückwirkend in Kraft. Sie wurde am 19. November 2006 vom Bundesparteitag in Rothenburg o.d. Tauber und am 22. April 2007 vom Bundesparteitag in Höxter geändert. Die Änderungen vom Bundesparteitag am 19.04.2008 in Veitshöchheim treten zum 01.01.2007 rückwirkend in Kraft. Diese Finanzordnung wurde zuletzt vom Bundesparteitag am 09.05.2009 geändert.

Weitere Informationen:

ÖDP-Bundesverband

Pommerngasse 1
97070 Würzburg
Tel: 0931 / 40486 0
Fax: 0931 / 40486 29
E-Mail: info@oedp.de

Spendenkonto:
VR-Bank Würzburg
BLZ 790 900 00
Kto.-Nr. 740 80